

gezahlt werden. Er sollte €5,-/mtl. betragen.

- (8) Mitglieder die mehr als sechs Monate mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht mehr. Bei völliger Inaktivität und mehr als einjährigem Beitragsrückstand kann die Streichung des Mitglieds mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Die Einleitung eines Ausschlussverfahren kann nach ordnungsgemäßer Einladung und Anhörung der/des Betroffenen von der Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Berufungsinstanz ist die Kreis- bzw. Landesschiedskommission.

§ 3 Organe

Organe des Ortsverbandes ist die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal monatlich statt und ist, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, öffentlich. Nichtmitglieder haben Rederecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Programmbeschlüsse, Satzungsänderungen, Anträge auf Auflösung des Ortsverbandes, Ausschlussanträge und die Aufstellung von KandidatInnen für GemeindevertreterInnenwahlen müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen ein Mitglied die Aufgabe des Kassierers wahrnimmt. Formal gewählt werden 1.VorsitzendeR, 2. VorsitzendeR und KassiererIn.
- (2) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um maximal zwei weitere gleichberechtigte BeisitzerInnen erweitert werden.
Gehört dem Ortsverband ein Jugendverband an, so kann der Vorstand auf Antrag des Jugendverbandes um einen Sitz erweitert werden. Den zusätzlichen Sitz im Vorstand erhält der Jugendverband. Der Jugendverband nominiert seine Vertretung für den Vorstand selbständig.

§ 6 Jugendverband

- (1) Mitglieder unter 25 Jahren können einen Jugendverband innerhalb von Bündnis 90/